

„Inventuren und Teilungen“ und ihre Bedeutung für die Geschichtsforschung

Eine Quellengattung, ihre Aussagekraft und ihre Grenzen

Allein im Stadtarchiv Calw lagern circa 10 000 so genannte „Inventuren und Teilungen“. Auch in anderen Stadt- und Gemeindearchiven des Landkreises Calw finden sich diese über Jahrhunderte hinweg angefertigten Besitzinventare in großer Zahl. Hochgerechnet auf den Landkreis dürfte es nicht übertrieben sein, von bis zu 100 000 Inventuren und Teilungen in den historischen Archiven der Gemeinden auszugehen. In ganz Württemberg, so wurde geschätzt, sind wohl trotz zahlreicher Verluste in etwa noch vier Millionen Einzelinventare vorhanden. Damit zählen sie vom Umfang her zweifelsohne zu den wichtigsten „seriellen Quellen“ für die lokal- und regionalgeschichtliche Forschung.¹

Die Zahl vorhandener Quellen sagt naturgemäß nicht allzu viel über deren Erkenntniswert für die Forschung aus. Aber auch diesbezüglich zählen die Inventuren und Teilungen zu den aussagekräftigsten Überlieferungen in württembergischen Kommunalarchiven. Bevor im Folgenden auf den Informationsgehalt (und dessen Grenzen) sowie die Auswertungsmöglichkeiten der Inventuren und Teilungen für den Historiker an etlichen Beispielen stichpunktartig eingegangen wird, hier zunächst einige allgemeine Anmerkungen zu diesen Quellen.

Inventuren und Teilungen sind, kurzgefasst, Vermögensauflistungen, die im Todesfall (Eventual- und Realteilung) und bei der Heirat (Beibringens- oder Zubringensinventar) von amtlicher Seite angefertigt wurden.² Bei einer Eventualteilung wurde das Vermögen einer oder eines Verstorbenen zwar aufgelistet und der eheliche Zugewinn (oder Verlust) festgestellt; das Erbe wurde aber nicht oder nur in Teilen den Erbberechtigten zugewiesen. Erst bei einer Realteilung wurde das gesamte Erbe tatsächlich verteilt.

Im Herzogtum Württemberg waren solche Vermögenslisten im Todesfall bereits seit dem Ersten Landrecht aus dem Jahr 1554 vorgeschrieben; zunächst nur im Todesfall, seit 1610 auch bei der Heirat (Braut und Bräutigam gaben ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen je getrennt an), wodurch es möglich wurde, den ehelichen Zugewinn beim späteren Tod eines Ehepartners festzustellen. Frauen behielten im Übrigen die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über ihr in die Ehe „beigebrachtes“ Vermögen, und Töchter waren Söhnen beim Erben gleichgestellt. Die Pflicht zur Aufstellung von Besitzinventaren bei Heirat und im Todesfall wurde bei der Entstehung des Königreichs Württemberg im Jahre 1806 auch auf die neuwürttembergischen Gebiete ausgedehnt und blieb bis



Aufwändig gestaltete Titelseite des „Ersten Landrechts“, grundlegend für das Rechtswesen im Herzogtum Württemberg für lange Zeit

zum 31. Dezember 1899 gültig (am 1. Januar 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft, und Nachlassangelegenheiten gingen an das staatliche Notariat über). Allerdings nahm die Aussagekraft der Inventuren und Teilungen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts stetig ab, da bei der Vermögensaufnahme immer summarischer vorgegangen wurde. Begründet wurde das Gebot der Aufstellung von Todesfall-Inventaren bei seiner Aufnahme ins Landrecht im Jahr 1554 damit, Erbstreitigkeiten zu verhindern.³ Die, so ist zu ergänzen, wohl eher die Regel als die Ausnahme waren und zu Unfrieden zwischen

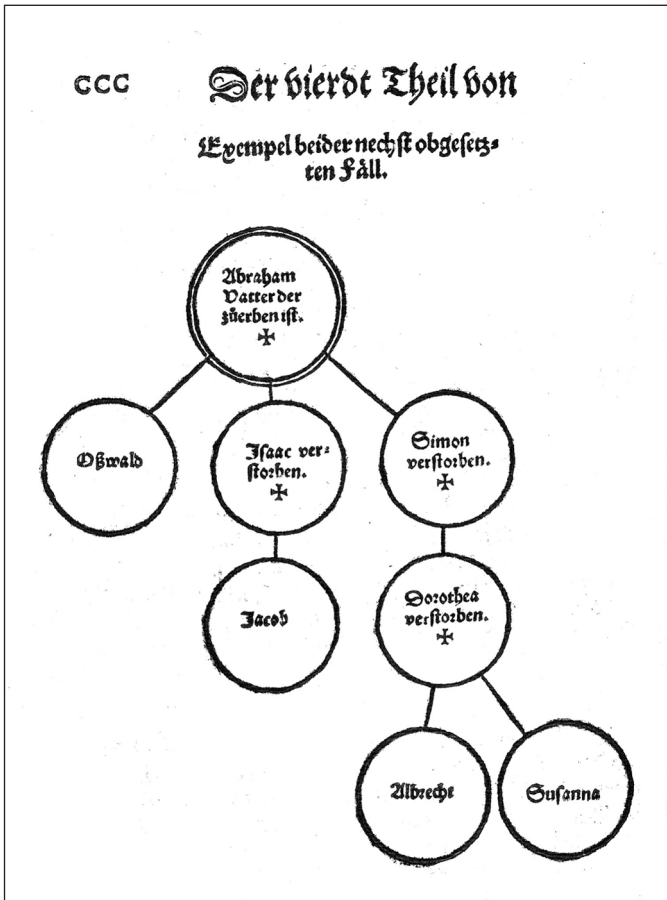
den Untertanen in den Städten und Dörfern führen konnten, an dem die Landesherren kein Interesse hatten.

Laut altwürttembergischem Erbrecht galt in den meisten Landesteilen die Realteilung, das heißt: Alle Erbberechtigten erbten in gleichem Maße und Umfang. Das barg naturgemäß ein großes familiäres und damit soziales Konfliktpotential. In der Realität war es oft unmöglich, jedem Erben einen exakt gleichen Anteil zukommen zu lassen. Streit war hier vorprogrammiert. Auch deswegen, weil das Erbe, das man erhielt, mit darüber entschied, ob man sein zukünftiges Auskommen finden würde oder welche Mitgift man in eine Ehe einbringen konnte.

Ein möglichst großes Erbe zu erlangen, war nicht nur Zeichen persönlicher Habgier, sondern auch die Voraussetzung für eine gut abgesicherte Grundlage für das Überleben als Erwachsener. Aus diesem Grund hatten potenzielle Erben – und nicht nur sie – ein waches Auge dar-

auf, wie die Eltern mit ihrem Vermögen umgingen, ihr „Sach“ zusammen hielten und nach Möglichkeit vermehrten. Dieser soziale Druck führte zu Sparsamkeit und zu einfacher Lebenshaltung. Charakterzüge, die noch heute den Schwaben – zumindest den Alt-Württembergern unter ihnen – nachgesagt wird.⁴

Jedenfalls sollten die 1554 eingeführten Besitztinventarisierungen im Todesfall dafür sorgen, dass jeder Erbberechtigte den wertmäßig exakt gleichen Anteil am Nachlass erhielt. Das führte zu einer Besonderheit der Inventare, die oft nicht



Das vierte Kapitel des „Ersten Landrechts“ behandelt das Erbrecht, auch mit graphischen Beispielen für die Erbfolge.

oder wenig beachtet wird. Denn zwar wurde alles Hab und Gut (mit Ausnahmen, etwa fest mit einem Gebäude verbundene Gegenstände wie Öfen und Herde) vom Nagel bis zum Schlafzimmerschrank, vom goldenen Ring bis zum Gracker erfasst. Aber wichtig war einzig und allein in den Inventaren der Wert der Gegenstände, weniger deren genaue Beschaffenheit. Mit anderen Worten: Wir erfahren, dass die Witwe Christiane Schmelzle aus Calw 1846 ihren Erben eine silberne Dose hinterließ, die einen Zeitwert von vier Gulden hatte. Aber wir erfahren nicht, wer die Dose angefertigt hatte, ob und wie sie

verziert war und ob die Witwe Schmelzle die Dose selbst gekauft, erbt oder ob sie sie als Geschenk erhalten hatte.

Wenn wir an dieser Stelle schon dabei sind, das zu erwähnen, was aus den Inventaren nicht ersichtlich ist bzw. welche Einschränkungen man bei dieser Quellengattung beachten sollte, so sei auch darauf hingewiesen sein, dass bei einer ganzen Reihe von Personengruppen überhaupt keine Inventuren durchgeführt wurden. Dazu zählten die Angehörigen des Herrscherhauses, Beamte, königliche Bedienstete und Pfarrer; letzteres ist jedoch unter den Autoren, die sich mit den Inventuren und Teilungen beschäftigt haben, umstritten. Tatsächlich sind in manchen Archiven Inventare von Pfarrern vorhanden, in anderen fehlen sie. Außerdem wurden bei Kindern im Todesfall keine Inventuren durchgeführt. In den Vermögensverzeichnissen wurden auch Haustiere (Katzen, Hunde) nicht aufgenommen, ebenso wie Gegenstände, deren Wert einen Kreuzer nicht überschritt („Kruscht“).

Auch die Frage, wie zuverlässig die Inventare die jeweiligen Vermögen wiedergeben, ist nicht genau zu beantworten. Mit Sicherheit wurde nicht selten manipuliert; vor allem bei Beibringensinventaren, denn ein zu hohes Beibringensvermögen etwa konnte hohe Steuern zur Folge haben. Setzte man aber das eigene Heiratsgut zu niedrig an, dann konnte dies dazu führen, dass das Bürgerrecht für einen von auswärts zuziehenden Ehegatten verweigert wurde; das Bürgerrecht bot jedoch in Notzeiten eine gewisse soziale

Absicherung, und man konnte und wollte nicht leichtfertig darauf verzichten. Ob die Inventare also immer und stets die Vermögensverhältnisse exakt wiedergaben, darf – abgesehen von den schlecht zu verheimlichenden Gebäuden und Grundstücken – mit einiger Wahrscheinlichkeit bezweifelt werden.

Eine weitere Einschränkung bei der Auswertung von Heirats- oder Sterbe-Inventaren ergibt sich aus dem formalen Aufbau der Vermögenslisten, der sich im Lauf der Zeit wandelte, aber grundsätzlich eine Auflistung nach Rubriken blieb.⁵ Zunächst wurde der Besitz an Liegenschaften (Gebäude und Grundstücke mit kurzer Beschreibung bzw. Lageangabe) aufgelistet, je mit dem angeschlagenen Wert. Danach folgte die bewegliche Habe, die „Fahrnuß“. Die begann immer mit dem vorhandenen Bargeld. Dabei fällt auf, dass – im Gegensatz zu Beibringensinventaren – bei Todesfällen praktisch nie Bargeld im Inventar vermerkt ist. Manche Ortsgeschichtsforscher haben daraus geschlossen, dass auf den Dörfern eben bei der Bevölkerung kein Bargeld vorhanden gewesen sei. Das ist so nicht haltbar. Zwar bestand etwa bei Bauern das Vermögen zum größten Teil aus Liegenschaften und Vieh, aber auch sie brauchten Bargeld, etwa für den Kauf von neuem Vieh oder von Grundstücken; auch die Handwerker, für die Bauern oft die Hauptkunden waren, ließen sich mit Bargeld bezahlen.

Da die Inventarisierung im Todesfall immer erst einige Zeit nach dem Ableben des Erblassers erfolgte, verschwand wohl so manches aus dem Besitz der Verstorbenen, bevor der hinterlassene Besitz verzeichnet werden konnte. Bargeld war dabei besonders leicht auf die Seite zu schaffen. Dass Bargeld auch unter der ländlichen Bevölkerung vorhanden war, zeigt im Übrigen die Tatsache, dass in Beibringensinventaren oft erkleckliche, meist von den Eltern stammende Summen (als Mitgift durch eine teilweise vorgezogene Vermögensübergabe) aufgeführt sind, auch bei der nichtbäuerlichen Unterschicht, also Tagelöhnern, Mägden, Knechten, Gesellen oder Arbeitern.

Dem Bargeld folgte im Inventar Stück für Stück die Auflistung der weiteren „Fahrnuß“ mit Wertangaben für jeden einzelnen Gegenstand, vom Eisennagel bis zum Himmelbett: Schmuck, Bücher, (Manns- bzw. Weibs-) Kleider, „Gewöhr“ (Waffen), Bettzeug, Leinwand, Geschirr (nach Herstellungsmaterial getrennt: Messing, Zinn, Kupfer usw.), „Schreinwerk“ (zumeist Möbel), „gemeiner Hausrath“ oder „Inngemein“ (alles vom Porzellanteller bis zur Schubkarre, vom Zucker bis zur „Schachtel mit Allerley“), Nutzvieh, Vorräte (Heu, Wein, Brennholz, Getreide, Schmalz usw.) und verliehenes Kapital mit Angaben über die Schuldner. Von der ermittelten Gesamtsumme wurden die Schulden abgezogen, dann wurde zusammengezählt, und man hatte den Wert des Erbes. Anders als in anderen Regionen Deutschlands wurde also der bewegliche Besitz nicht nach Zimmern oder sonstigen Lokalitäten aufgenommen, sondern, wie gesagt, nach Rubriken. Damit lässt sich zwar der Gesamtbesitz rekonstruieren, nicht aber dessen Verteilung innerhalb der Wohnung bzw. des Hauses. Es ist also im Einzelfall nicht nachzuvollziehen, wo der Schrank aus Tannenholz stand: In der Küche, dem Wohnzimmer oder im Schlafgemach. Damit kennen wir mitunter nicht den genauen Zweck, den ein Gegenstand erfüllte, sondern nur den Wert, den er hatte.

Hatte das mit der Inventarisierung beauftragte Waisengericht (das sich meist aus zwei Mitgliedern des Dorf- oder Stadtgerichts, später des Gemeinde- bzw. Stadtrats sowie einem Vertreter des königlichen Notariats oder eines anderen staatlichen Offiziellen zusammensetzte) seine Arbeit vollendet – was sich oft Wochen hinziehen konnte –, dann hatte man die Gesamtsumme eines Nachlasswertes. Nun ging es – bei einer Realteilung, also wenn beide Ehepartner verstorben waren und niemand mehr den weiteren Niesnutz am Vermögen hatte – tatsächlich ans wirkliche, ans „reale“ Teilen. Einigten sich die Erben nicht selbst über die Verteilung oder war vom Erblasser nichts Weiteres bestimmt, wurden „Teilzettel“ angefertigt. Bestand das Erbe zum Beispiel aus einem Gesamtwert von

1 500 Gulden bei drei Erben, so wurden so lange Gegenstände, Tiere und Grundstücke hin und her geschoben, bis sich drei Zettel oder „Lose“ ergaben, auf denen jeweils Erbteile im Gesamtwert von 500 Gulden standen. Dann wurden die Zettel gefaltet, in einen Topf geworfen und die Erben durften ziehen. Meist bekam der Handwerker eine Kuh, der Bauer eine Brosche und die Tochter, die in der Stadt „in Stellung“ war, eine Baumsäge.

Das mag übertrieben sein; zum einen dürfte in solchen Fällen ein Rest von Vernunft das Erbgut an die richtigen Stellen gebracht haben. Außerdem konnte man jederzeit das, was man selbst nicht brauchte oder haben wollte, verkaufen. Das geschah auch ziemlich häufig, zum Beispiel wenn die Erben mit den vielen Kleidern, Töpfen und viel benutzten Oberbetten nichts anfangen konnten oder wollten. Dann ließen sie es im „öffentlichen Aufstreich“ versteigern und teilten das Geld. Auch davon existieren in vielen Inventaren die entsprechenden Listen. Aber es mag deutlich geworden sein, wie kompliziert der gesamte Erbvorgang werden konnte. Und ob der ursprüngliche gesetzliche Zweck der Inventuren und Teilungen, Erbstreitigkeiten zu vermeiden, tatsächlich erreicht wurde, erscheint zumindest fraglich.

Auswertungsmöglichkeiten und Erkenntniswert der Inventuren und Teilungen

Trotz all der genannten Einschränkungen und Fragezeichen, die mit der Quellengattung „Inventuren und Teilungen“ verbunden sind, ist sie doch unendlich wertvoll für die Rekonstruktion vor allem des Alltags in Württemberg seit der frühen Neuzeit. Die Sachthemen, denen man sich mit ihrer Hilfe nähern kann, sind vielfältig. An erster Stelle stand seit jeher ganz pauschal die „Volkskunde“. Mit anderen Worten: Die Besitzlisten geben noch nach Jahrhunderten Auskunft über Kleidung („1 schwarzes merino Kleid, 1 seidener Schurz“), Leseverhalten („Arnolds Predigtbuch, 1 alte Bibel, groß“), Küchengerätschaften („1 Ofenschaufel, 1 Hack-

messer“), Möblierung („1 doppelter Kleiderkasten, 1 Spucktrögle“), Nahrung („1 steinerner Hafen mit Zwetschgengesetz, 1 Bouteille mit Essig“), kurz über Alltag und Lebensverhältnisse der Altvorderen. Und zwar in einer Detailliertheit, an die keine vergleichbare Quelle – im Grunde bis zum heutigen Tag – heranreicht.⁶

Und die Inventuren und Teilungen wurden von der Forschung auch ausgewertet; doch angesichts ihrer großen Zahl zwangsläufig nur partiell, örtlich oder thematisch begrenzt oder auf bestimmte Zeiträume beschränkt.⁷ Für den Landkreis Calw ist etwa zu nennen die Arbeit von Karl Kempf über das Leseverhalten Nagolder Bürger um 1765.⁸ Dabei kommt Kempf – nicht sehr überraschend – zum Ergebnis, dass der Bücherbesitz, der das Leseverhalten widerspiegelt, sich meist aus religiöser, frommer Erbauungsliteratur pietistischer Prägung mit deutlicher „Jenseitsbezogenheit“ zusammensetzte. Lediglich bei der reicheren Oberschicht, die sich Müßiggang leisten konnte, fand sich das eine oder andere profane, der weltlichen Unterhaltung oder Bildung dienende Werk.

Auch der Verfasser des vorliegenden Beitrags hat für seinen Teilbeitrag für das Heimatbuch Oberschwandorf das Heiratsinventar des Tagelöhners Michael Häußler aus Unterschwandorf und seiner Frau Rosine, geb. Bollinger, Tochter eines Tagelöhners aus Gündringen aus dem Jahr 1857, genauer betrachtet.⁹ Unterschwandorf gehörte zu den ärmsten Dörfern des Nordschwarzwaldes, ja vielleicht des ganzen Königreichs Württemberg, und es schien interessant zu erfahren, mit welcher materiellen Ausstattung sich in Unterschwandorf wenige Jahre nach den letzten schweren Hungerkrisen in Württemberg zwei junge Menschen aus der Unterschicht auf den gemeinsamen Lebensweg machten. Laut Beibringensinventar besaß der Bräutigam eine Habe im Wert von 45 Gulden (was manche Tuchmacher in Calw bei weitem nicht erreichten). Die Braut war – nicht zuletzt, weil offenbar die Eltern Grund und Boden verkauft hatten – um einiges reicher. Sie besaß Fahrnis und Liegenschaften im

Wert von 330 Gulden. Das widerlegt – wie viele andere Bebringensinventare auch – die allgemeine Ansicht, in früheren Jahrhunderten hätten Frauen stets mit ihrer Mitgift den Haushalt durch eine Vielzahl von Utensilien zur Haushaltung ausgestattet und die Männer die materiellen, wirtschaftlichen Grundlagen der Ehe geschaffen, vor allem durch Werkzeuge als Produktionsmittel und Haus- und Grundbesitz. In vielen Bebringensinventaren, die der Verfasser in den vergangenen Jahrzehnten durchsah, war es gerade umgekehrt. Interessant ist zudem die Aufzählung der Werkzeuge, die der Tagelöhner Häußler in die Ehe mitbrachte: Eine Axt, einen Dreschflegel, eine Sense, eine alte Schaufel. Damit konnte er sich im Wald und auf dem Feld sein Brot verdienen. Eine nicht unwesentliche, aus dem Bebringensinventar ersichtliche Verdeutlichung dessen, was der vielzitierte „Tagelöhner“ eigentlich wirklich tat, um sich und seine Familie zu ernähren: Unter anderem Dreschen, Holzhauen, Mähen und Baugruben ausheben.

Neben dem rein „volkskundlichen“ Wert der Besitzlisten wird an diesem Unterschwandorfer Beispiel deutlich, dass man aus Ihnen wichtige Informationen über soziale oder wirtschaftliche, aber auch geschlechtsspezifische Sachverhalte entnehmen kann. Sylvia Schraut etwa hat den sozialen Wandel Esslingens zwischen 1800 und 1870 weitgehend anhand der Auswertung von circa 6 000 Inventuren untersucht.¹⁰ Denn aus Inventuren und Teilungen, die für einen längeren Zeitraum untersucht werden, lässt sich ablesen, welche Berufsgruppen verschwinden und durch neue (etwa Fabrikarbeiter) ersetzt werden, wie sich das Heiratsverhalten ändert oder wie sich die materielle Situation der Menschen, ihr Besitz im Übergang zwischen Agrar- und Industriegesellschaft entwickelt.

Ein aktuelles Forschungsprojekt nutzt 513 Inventare der ehemaligen Amtsstadt Wildberg aus dem Zeitraum 1602 bis 1662, um die „materielle Kultur der Hausarbeit“ im frühneuzeitlichen Württemberg zu untersuchen.¹¹ Da 20 % der täglichen Arbeit von Frauen in jener

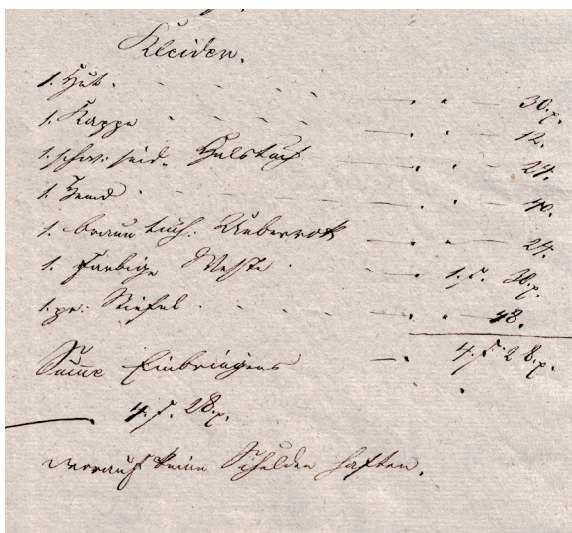
Zeit aus Hausarbeit bestand, wird in dem Projekt unter anderem danach gefragt, inwiefern sich dies in der „materiellen Kultur“ spiegelte; mit anderen Worten: Was brachten Frauen in die Ehe mit (da in Württemberg bei Bebringensinventuren der jeweilige Besitz des Mannes und der Frau getrennt erfasst wurde, lässt sich dies leicht rekonstruieren), das ihnen die Hausarbeit und somit das Ausfüllen ihrer Rolle als Hausfrau ermöglichte? Vor allem die Gegenstände, die Frauen in die Ehe brachten und die der Nahrungsmittelzubereitung dienten, werden genauer betrachtet (Pfannen, Töpfe, Backwerkzeug usw.). Dabei kommen die Projektmitarbeiter unter anderem zu dem Schluss, dass die Hausarbeit, also auch die Nahrungszubereitung, die oft eine besondere alltags-kulturelle Bedeutung erlangte (etwa durch das Zubereiten besonderer Speisen zu bestimmten Ereignissen), lebenslang die Domäne der Frauen blieb, was sich im Besitz entsprechender Utensilien spiegelte. Dabei besaßen Frauen – ausweislich ihrer Sterbeinventare – solche Utensilien auch in der Witwenschaft, während Männer sich nach dem Tod der Ehefrau oft davon trennten, was ebenfalls aus ihren Sterbeinventaren ersichtlich ist, in denen Backtröge oder Kaffemöhlen nicht mehr auftauchen. Die Männer hatten sich noch zu Lebzeiten als Witwer davon getrennt, da sie sich um den Haushalt inklusive Nahrungsherstellung nicht selbst kümmerten.

Die vorstehenden Beispiele sind nur ein Ausschnitt der Themen und Fragestellungen, die sich aufgrund von Inventuren und Teilungen für die lokal- und regionalgeschichtliche Forschung untersuchen lassen. Im Stadtarchiv Calw werden die Inventuren und Teilungen zudem immer häufiger auch für genealogische Nachforschungen bzw. Anfragen genutzt.¹² Denn die Inventare enthalten nicht nur die Namen der Verstorbenen oder – bei Bebringensinventaren – die der Eltern und Schwiegereltern, sondern auch die der Erben, also meist der direkten Nachkommen, bei weiblichen oft den mittlerweile angenommenen Ehenamen. Zudem ist hier – bei ortsabwesenden Erbberechtigten –

soweit bekannt der Aufenthaltsort angegeben. Auch sind bei Beibringensinventaren Herkunftsort und Alter der Heiratswilligen sowie der Wohnort der Eltern vermerkt.

Drei Beispielinventare

Die hier weitgehend theoretisch aufgezählten zahlreichen Möglichkeiten der Nutzung von Inventuren und Teilungen sollen an drei Beispielen aus dem Calwer Bestand bildhaft dargestellt werden. Auswahlkriterium war dabei die soziale Schicht, der die drei Bürgerinnen und Bürger angehörten, deren Vermögen erfasst und aufgelistet wurde: Ein fast mittelloser Tuchmacher, eine wohl situierte Witwe des gehobenen Mittelstands und einer der reichen Handelsmänner, die Calw seit dem ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hatte.



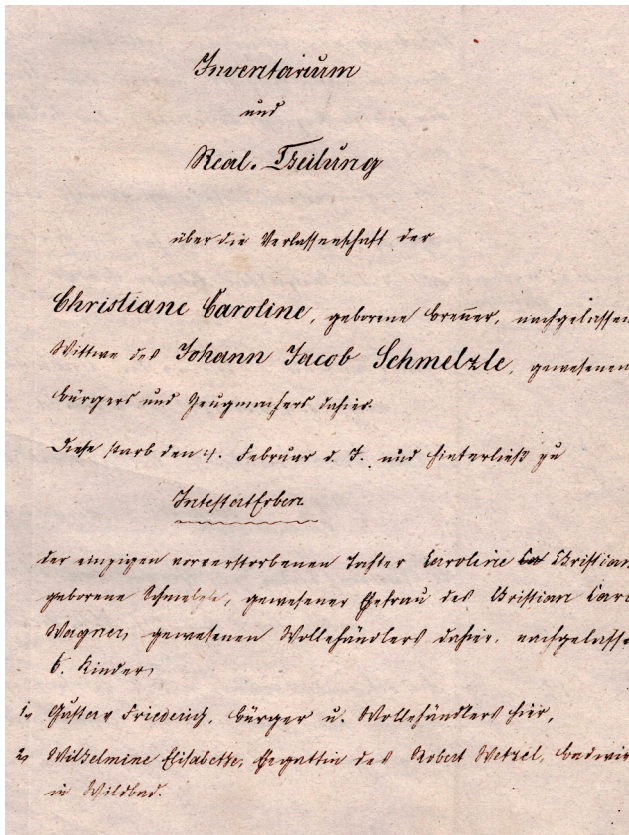
Der Calwer Bürger und Tuchmacher Ludwig Heldmaier brachte in seine Ehe mit Christiane Schweikhardt im Jahr 1829 so gut wie nichts als Vermögen mit ein: Kleidung im Wert von vier Gulden und 28 Kreuzern. Darunter ein Hut, eine Kappe und ein schwarz-seidenes Tuch. Eine Hose fehlt bei der Auflistung.

Am 11. November 1829 heirateten der Calwer Bürger und Tuchmacher Ludwig Heldmaier und Christiane, geborene Schweikhardt.¹³ Die Eltern des Bräutigams waren Jacob Friedrich Heldmaier, ebenfalls Tuchmacher von Beruf, und seine Frau Margarethe, geborene Kopp. Die Eltern der Braut lebten in Freudenstadt, von wo wohl auch die Braut nach Calw gekommen war. Sie hießen Christoph Schweikhart, die Mutter war Magdalene Schweikhart, geborene Mast. Schon hier erkennt man den genealogischen Wert solcher Beibringensinventare. (Und die Beliebtheit, mit der Nachnamen in ein und demselben Schriftstück geschrieben wurden: Schweikhardt und Schweikhart, zudem schrieben die Waisenrichter „Heldmaier“ als Namen des Bräutigams, der aber unterschrieb mit „Heldmayer“.)

Das Vermögen, das die beiden Brautleute in die Ehe einbrachten, war nicht sehr hoch, beim Bräutigam sogar erbärmlich niedrig. Er besaß einen Hut im Wert von einem halben Gulden, eine Kappe im

Wert von 12 Kreuzern und noch einige weitere Kleidungsstücke (wobei eine Hose nicht aufgeführt ist, woraus man schließen könnte, dass Tuchmacher Heldmaier mit geliehenen Hosen durch die Stadt ging), von denen die „farbige Weste“ am wertvollsten war: ein Gulden 30 Kreuzer. Insgesamt brachte der Mann Kleider im Wert von 4 Gulden und 28 Kreuzer in die Ehe ein. Von sonstigem Besitz ist keine Rede. Das heißt natürlich nicht, dass er nicht die Verfügungsgewalt über weitere Gegenstände hatte (wenn auch nicht das Eigentum daran); auch musste er ja irgendwo wohnen und seinem Beruf nachgehen, eventuell mit Gerätschaften, die seinem Vater oder einem Unternehmer gehörten. Dennoch bewegte sich der Tuchmacher Heldmaier in Calw im Jahr 1829 ganz offensichtlich am Existenzminimum und gehörte zur untersten sozialen Klasse. Die Zeit der Tuchmacher in Calw war vorüber.¹⁴

Auch Heldmaiers Frau konnte die materielle Ausgangsbasis der Ehe nicht wesentlich verbessern. Sie brachte immerhin bewegliche Habe im



Erste Seite der Realteilung der Zeugmachers-Witwe Christiane Caroline Schmelzle, gestorben am 4. Februar 1846. Unten auf der Seite sind als Erben genannt: Der Sohn der verstorbenen Tochter Schmelzles, Gustav Friedrich Wagner, Wollhändler, und Wilhelmine Wetzels, Ehefrau des Badwirts in Wildbad. Auf der folgenden Seite sind noch vier weitere, unverheiratete Enkelkinder genannt. Das verdeutlicht die Bedeutung der Inventuren und Teilungen für die Familienforschung.

Wert von 21 Gulden und 16 Kreuzer mit in die Ehe, darunter ein Gebetbuch, ein Bett und einen Schrank. Immerhin war für beide die Bürgeraufnahmegebühr von „nicht inventirtem Gelde“ (das also nicht im Inventar aufgelistet war) bezahlt worden, wodurch sie bei aller Armut eine gewisse soziale Absicherung erlangt hatten.

Siebzehn Jahre nach dieser Hochzeit am unteren Ende der sozialen Skala starb die bereits erwähnte

Christiane Caroline Schmelzle (auch Schmälzle), Witwe des Zeugmachers Johann Jacob Schmelzle; sie war eine (im Jahr 1773) geborene Brenner.¹⁵ Sie hinterließ bei ihrem Ableben am 4. Februar 1846 ein nicht unbedeutendes Vermögen, das sich fast ausschließlich aus beweglicher Habe zusammensetzte. Als das Waisengericht am 16. Februar 1846 begann, ihr hinterlassenes Vermögen aufzunehmen, waren weder Liegenschaften noch Bargeld als hinterlassener Besitz vorhanden. (Die Inventur-Arbeiten dauerten übrigens, wohl mit Unterbrechungen, bis in den Mai 1846 hinein.)

Die Witwe Schmelzle hinterließ ein Vermögen im Gesamtwert von 3 374 Gulden und 30 Kreuzern. Wie kam dieses Vermögen zustande? Durch Heirat – aber nicht durch ihre Heirat mit dem Zeugmacher Johann Schmelzle, der wohl selbst kaum Vermögen gehabt hatte. Sondern durch die Heirat ihrer im Jahr 1841 verstorbenen Tochter Caroline Christiane mit dem 1834 verstorbenen Wollhändler und Strumpffabrikanten Christian Carl Wagner; die Familie Wagner gehörte in Calw zu den traditionsreichsten, angesehensten und wohlhabendsten.¹⁶ Der Wohlstand der Witwe Schmelzle stammte denn wohl auch zum großen Teil aus Zuwendungen ihres Schwiegersohnes bzw. ihrer verstorbenen Tochter, und weniger aus dem Erbe ihres Mannes oder gar aus eigenem geschäftlichen Erfolg.

Die Auflistung ihrer Besitzgüter gibt einen hervorragenden Einblick in die Lebenswelt einer Frau aus der gehobenen Mittelschicht in Calw in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Ihr Besitz bestand, wie erwähnt, weniger aus Barvermögen,

Gebäuden oder Grund und Boden, sondern in beweglicher Habe. Sie besaß immerhin 19 Bücher, darunter auch eine französische Grammatik. Das bestätigt das Ergebnis von Karl Kempf für die Nagolder um das Jahr 1765: Wer wohl situiert war und für seinen Lebensunterhalt nicht mehr selber sorgen musste, konnte auch etwas abschweifen und sich Studien hingeben. Die Aufzählung der Kleider umfasst 35 Positionen, darunter einen Schirm und einen Muff, den die Enkeltochter Mathilde für sich reklamierte, mit der Begründung, die Oma habe ihr das zu Lebzeiten versprochen, eine schriftliche Bestätigung hierfür gab es allerdings nicht. Frau Schmelzle hatte zu Lebzeiten von Porzellangeschirr gegessen, etliche Teller aus ihrem Besitz waren sogar „gemalt“, also mit Mustern oder Darstellungen verziert.

Zu den größten Posten des Besitzes der Witwe gehörte das Küchengeschirr. Das bestätigt die Feststellung des oben erwähnten Forschungsprojekts über „die materielle Kultur der Hausarbeit“, wonach Witwen ihre Haushaltsgeräte auch nach dem Tod des Mannes behielten, um ihren Haushalt ordnungsgemäß weiterführen zu können. Im Sterbeinventar sind unter anderem aufgelistet: ein Schmalzpfännle, ein Mörser und ein Schöpf- und Schaumlöffel aus Messing, sieben Suppenteller und drei „Salzbüchsele“ aus Zinn, eine Ofenschaukel und eine Fleischgabel aus Eisen, ein Kuchenblech und eine „Kutterschaukel“, ebenfalls aus Blech; an hölzernen Utensilien kamen noch hinzu unter anderem ein Nudelbrett und ein Wellholz. Die genannten Küchengeräte sind nur ein kleiner Auszug aus der langen Liste: Insgesamt 119 Positionen „Küchengeschirr“ enthält das Inventar. Da die Erben wohl alle selbst mit genügend Geschirr im eigenen Haushalt versehen waren, wurden die

nachgelassenen Küchengerätschaften der Witwe Schmelzle verkauft, wie praktisch der gesamte Nachlass außer einigen Stücken, die die Enkelinnen behalten wollten.

Auch mit Möbeln war die Witwe gut ausgestattet gewesen. Und mehr noch: Unter der Allerweltsrubrik „Inngemein“ tauchen unter anderem Dinge auf, die das Leben angenehm machten, zumindest einen Hauch von Luxus spüren lassen: Ein „Wandührle“, ein Spiegel, mehrere Portraits, eine Kaffeemühle; aber auch eine Axt, eine Säge und eine Mausfalle, letztere im Wert von zwei Kreuzern.

Werfen wir abschließend einen Blick auf ein in jeder Hinsicht außergewöhnliches Sterbeinventar



Bildnis des „Floß-Holz-Compagnie-Verwandte“ Johann Martin Vischer (1750–1801), aufbewahrt im Städtischen Museum Calw, in dem nach Vischer benannten Palais in der Bischofstraße in Calw.

tar. Das „Verlassenschafts Inventarium und darauf erfolgte respective Eventual- und Realtheilung weyland Herrn Johann Martin Vischers, gewesenen Bürgers und Floz Holz Compagnie-Verwandten dahier und Frau Friderice August Emilie, geborene Feuerlein von Stuttgart“. ¹⁷ Johann Martin Vischer war der Leiter und Teilhaber der ursprünglich 1755 von Jakob Friedrich Vischer gegründeten Calwer Holzhandels-gesellschaft ¹⁸ und ein Mann von gewaltigem Reichtum. ¹⁹ Noch heute gibt das „Palais Vischer“ in der Calwer Bischofstraße, in dem sich mittlerweile das Stadtmuseum befindet, hiervon beredten Ausdruck. Johann Martin Vischer hatte es ab 1787 vom herzoglichen Hofbaumeister Reinhard Ferdinand Heinrich Fischer erbauen lassen. ²⁰

Johann Martin Vischer starb im Alter von nur 50 Jahren im Dezember 1801. Sein Erbteilungsinventar umfasste 240 Blatt (also 480 Seiten), das der Witwe Schmelzle 24 Blatt (inklusive des Versteigerungs-Protokolls), das Beibringensinventar der Heldmaiers hatte auf fünf Seiten Platz. Das Sterbeinventar Vischers folgte wie alle anderen dem Rubrikensystem. Es begann mit seinem Palais: „Eine neue große 3stockete Behausung im Bischof“, das mit 20 000 Gulden angeschlagen wurde. Weitere Gebäude sowie Grund und Boden folgten. Anders als sonst, fanden die Waisenrichter sogar Bargeld, teilweise in Form von Medaillen. Insgesamt ergab das Geld einen Wert von 1 399 Gulden 59 Kreuzer, wovon rund 150 Gulden als Legat an die „Domestiquen“ abgezogen und bereits verteilt worden war.

Den Luxus, in dem Vischer lebte, zeigen zahlreiche, hier nicht entfernt komplett aufzuzählende Besitztümer. Es finden sich einzelne Ringe

Wein und Getränk.		St.	
Und übriges Wein.			
36	Bouteillen Reinwein à 26s	21	20e
19	„ „ „ Moslerwein à 26s	11	24e
9	„ „ „ Burgunder à 26s	5	24e
2	„ „ „ Muscatenwein à 17s	2	24e
1	„ „ „ Kornbrotgel.	1	24e
7	„ „ „ Champagner à 17 45s	12	15e
7	„ „ „ Capwein à 2 ps	14	„
25	„ „ „ Anisgrasfiedmaner Gallung à 26s	15	2
1	„ „ „ Arac à 17 45s	7	2
4	„ „ „ Rönig spinbeck Effig à 45s	2	1
1	„ „ „ Mad Wein Traubenwein	1	1
Summa Wein und Getränk		1399 59	

Mehr als großbürgerlich: Der Weinbestand des verstorbenen Johann Martin Vischer, darunter 36 Flaschen „Reinwein“ zu je 36 Kreuzern, aber auch Capwein und Champagner, die Flasche zu je zwei Gulden bzw. ein Gulden 45 Kreuzer.

im Wert von bis zu 400 Gulden; 169 Einträge unter der Rubrik „Mannskleider“; eine neue „Chaise“, also eine Kutsche, im Wert von 550 Gulden; sieben Flaschen Champagner für je einen Gulden und 45 Kreuzer die Flasche.

Diese Luxus-Besitztümer sind dabei in ihrer Fülle sehr beeindruckend und zeigen die „Superreichen“ Calws im späten 18. Jahrhundert in

ihrer fast aristokratischen Alltagskultur; so ist beispielsweise die komplette Möblierung des Palais' aufgeführt. Was aber über Calw und seine Handelsherren hinaus bedeutend ist, ist die Rubrik „Einnehmende Schulden“, das heißt die Aufstellung der verliehenen Gelder. Kein Zweifel, Johann Martin Vischer war nicht nur Holzhändler, sondern auch Bankier und Investor; womöglich zog er aus diesem Geschäft weitaus mehr Gewinn als aus den auf den Weg nach Holland gebrachten Flößen.

Unter seinen Schuldnern sind dabei sowohl der Förster Klumpp in Röth, der noch 20 Gulden zurückzahlen musste, als auch die Freiherren von Gültlingen in Berneck. Selbst das Herzogshaus in Stuttgart und die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen standen mit mehreren Tausend Gulden bei Vischer in der Kreide. Dass private Bürger und Handelsherren die Fürsten mit Geld versorgten, in Zeiten, als es eigene Hofbanken oder sonstige Finanzinstitute erst ansatzweise gab, ist sicher nichts Ungewöhnliches. Dennoch: Die ausführliche Auflistung des von Vischer verliehenen Kapitals ist ein kleiner Mosaikstein zur Wirtschafts- und Finanzgeschichte des Herzogtums Württemberg während der Revolutionskriege um 1800, der nicht unbedeutend ist, den man vor allem in den Inventuren und Teilungen nicht von vornherein erwartet hätte. Übrigens: Der Wert des verliehenen Kapitals, der „einneh-

menden Schulden“, belief sich auf 343 047 Gulden. Das Gesamtvermögen Vischers (inklusive der „Rubriken“ und der Liegenschaften) auf 381 653 Gulden.

Fazit

Die drei genannten Beispiele Calwer Inventuren und Teilungen können also deutlich machen, welche große Vielfalt an Informationen über Alltagskultur, soziale Schichtung und Besitzverteilung, Genealogie, Heiratsverhalten, und Wirtschaftsfragen sich hier finden lässt. Das gilt für kleine Dörfer ebenso wie für reiche Handelstädte, deren Einwohner in der Masse bei genauerem Hinsehen so reich womöglich gar nicht waren, von einigen Ausnahmen abgesehen. In kleineren Gemeinden war der städtische Handelsherr eben der Linden-Wirt, den Mittelstand bildete der einfache Bauer, und der verarmte Tuchmacher findet sein dörfliches Gegenstück im Tagelöhner. Insofern lohnt sich bei der Beschäftigung mit lokaler Geschichte der Blick in die Inventuren und Teilungen in den Gemeindearchiven, auch wenn es häufig schwer ist, aufgrund der mitunter mangelhaften Erschließung diejenigen Inventare herauszufinden, die die besten Antworten auf die eigenen Fragen bieten. Aber wer hier detektivisch-hartnäckig bleibt, wird von dieser Quellengattung überaus reich belohnt.

Quellennachweis und Anmerkungen

- 1 Im Überblick hierzu Christian Keitel/Regina Keyler (Hrsg.), *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, Stuttgart 2005.
- 2 Eine straffe Charakterisierung dieser Quellengattung, ihre gesetzlichen Hintergründe, den formalen Aufbau und der Auswertungsmöglichkeiten bietet Rolf Bidlingmaier, *Inventuren und Teilungen*, in: Keitel/ Keyler (Hrsg.), *Serielle Quellen* (wie Anm. 1), S. 21–27 sowie ders., *Inventuren und Teilungen. Entstehung und Auswertungsmöglichkeiten einer Quellengruppe in den württember-*

gischen Stadt- und Gemeindearchiven, in: Nicole Bickhoff/Volker Trugenberger (Hrsg.), „Der furbestimmte Schatz“. *Ortsgeschichtliche Quellen in Archiven*, Stuttgart 2001, S. 71–81. Informativ in diesem Zusammenhang auch Matthias Schönthaler, *Schriftgut des 19. und frühen 20. Jahrhunderts in württembergischen Gemeindearchiven*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte*, 66 (2007), S. 293–324. Ähnlich, mit stärkerer Betonung der Auswertungsmöglichkeiten in volkskundlicher Hinsicht: Angelika Bischoff-Luithlen, *Volkskunde und Gemeindearchiv. Arbeitsnotizen aus Archiven des Landkreises Reutlingen*, in: For-

- sungen und Berichte zur Volkskunde in Baden-Württemberg 1974–1977, Stuttgart 1977, S. 105–118.
- 3 Die „Inventur“ ist die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts, d. h. es bezeichnet den Vorgang der offiziellen Erfassung des Vermögens durch das dafür vorgesehene Waisengericht; das Ergebnis des Erfassens, also die Liste an sich - meist in Form eines Hefts - ist das Inventar („Inventarium“).
- 4 Zwischen Erbsitte und historisch gewachsener Mentalität besteht ein enger Zusammenhang, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann; Hinweise hierzu etwa bei Angelika Bischoff-Luithlen, *Der Schwabe und die Obrigkeit. Nicht nur Gemütvollnes aus alten Akten und schwäbischen Dorfarchiven*, Stuttgart 1977, S. 58ff.
- 5 Hierzu auch Andrea Hauser, *Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes*, Tübingen 1994, S. 73ff.
- 6 Alle Begriffe stammen aus der Realteilung der Witwe Christiane Caroline Schmelzle aus dem Jahr 1846. Stadtarchiv Calw (StAC), Bestand Inventuren und Teilungen, lfd. Nr. 8952.
- 7 An Forschungsliteratur, die sich stark auf die Informationen aus Inventuren aus dem württembergischen Raum stützt, sei genannt Lioba Keller-Drescher, *Die Ordnung der Kleider. Ländliche Mode in Württemberg 1750–1850*, Tübingen 2003; Andreas Maisch, *Norddürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen im frühneuzeitlichen Württemberg*, Stuttgart 1992.
- 8 Karl Kempf, *Nagolder Bücherwelt um 1765*, in: Stadt Nagold (Hrsg.), *1200 Jahre Nagold*, Konstanz 1985, S. 95–118. In weiter gefasstem Rahmen hat auch Petra Schad Inventuren und Teilungen diesbezüglich ausgewertet, wobei auch Wildberger Inventare herangezogen wurden: *Buchbesitz im Herzogtum Württemberg im 18. Jahrhundert. Am Beispiel der Amtsstadt Wildberg und des Dorfes Bissingen/Enz*, Stuttgart 2001.
- 9 Karl J. Mayer, *Das 19. und 20. Jahrhundert*, in: Stadt Haiberbach, *Stadtteil Oberschwandorf* (Hrsg.), *Heimatbuch Oberschwandorf 1150–2010*, Horb am Neckar 2010, S. 35–121, hier S. 71–73.
- 10 Sylvia Schraut, *Sozialer Wandel im Industrialisierungsprozess. Esslingen 1800–1870, Sigmaringen 1989*.
- 11 Sheilagh Ogilvie/Markus Küpker/Janine Maegraith, *Frauen und die materielle Kultur der Hausarbeit im frühneuzeitlichen Württemberg: Ergebnisse aus Wildberger Inventaren*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 71 (2012), S. 229–254.
- 12 Hierzu Günther Schweizer, „schon die dritte Person nach der genealogischen Berechnung ...“ *Inventur- und Teilungsakten sowie Kirchenkonventsprotokolle als Quellen einer sozialgeschichtlichen Genealogie*, in: Volker Trugenberg (Hrsg.), *Genealogische Quellen jenseits der Kirchenbücher*. 56. Genealogentag in Leonberg 17.–20. September 2004, Stuttgart 2005, S. 123–154.
- 13 StAC, Bestand Inventuren und Teilungen, lfd. Nr. 7454.
- 14 Zur sozialen Situation der Tuch- bzw. Zeugmacher im 17. bis 18. Jahrhundert vgl. auch Gerd Höschle, *Wirtschaftsgeschichte I. Von den Anfängen bis zum 20. Jahrhundert* (Calw - Geschichte einer Stadt, Bd. 6), Calw 2006, S. 27ff.
- 15 Siehe Anm. 6.
- 16 Hierzu etwa Karl Bauer, *Stammbaum der Familie Wagner* (Nachkommen von Georg Wagner um 1600, Färber und Händler in Calw), Calw o. J. (1936).
- 17 StAC, Bestand Inventuren und Teilungen, lfd. Nr. 5605.
- 18 Der Holzhandel und die damit verbundene Flößerei auf der Nagold waren schon seit Jahrhunderten von diversen Unternehmungen und Handelscompagnien im Nordschwarzwald betrieben worden; vgl. hierzu Höschle, *Wirtschaftsgeschichte I* (wie Anm. 14), S. 45ff.
- 19 *Kurzbiografie in Hellmut J. Gebauer/Hartmut Würfele, Bedeutende Frauen und Männer* (Calw - Geschichte einer Stadt, Bd. 2), Calw 2005, S. 53.
- 20 Oskar Widmann, *Reinhard Ferdinand Heinrich Fischer 1746–1812. Ein Beitrag zur Geschichte des Louis XVI. in Württemberg*, Stuttgart 1928, S. 61ff.

Bildnachweis

- S. 140, 141: Kreisarchiv Calw, A1.
S. 145: Stadtarchiv Calw (StA CW), Bestand Inventuren und Teilungen, Nr. 7454.
S. 146: StA CW, Bestand Inventuren und Teilungen, Nr. 8952.
S. 147: Stadt Calw, Städtische Museen.
S. 148: StA CW, Bestand Inventuren und Teilungen, Nr. 5605.